



GESELLSCHAFTSRECHT · STEUERN

Kryptowährungen als Sacheinlage in eine GmbH

Sacheinlage, Kapitalrücklage und Alternativen — gesellschaftsrechtliche, steuerliche und blockchaintechnische Umsetzung.

Kein Rechts-, Steuer- oder Anlagerat — eine praxisnahe Orientierung

Die Finanz Forensik GmbH ist ein forensisches Dienstleistungsunternehmen, keine Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaft (RDG/StBerG). Jede Einbringung ist vor Umsetzung mit Rechtsanwalt und Steuerberater abzustimmen; in Zweifelsfällen ist eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO einzuholen. Stand: August 2026, nicht anwaltlich/steuerlich gegengeprüft.

FINANZ·FORENSIK · FINANCIAL INTELLIGENCE & BLOCKCHAIN FORENSICS WHITEPAPER · 1. AUFLAGE 2026

EINORDNUNG DER AUSSAGEN IN DIESEM WHITEPAPER

- GESICHERTE RECHTSLAGE** durch Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisung geklärt.
- ÜBERWIEGENDE AUFFASSUNG** in Literatur und Praxis weitgehend anerkannt, aber nicht abschließend entschieden.
- OFFENE RECHTSFRAGE** aus Wortlaut und Systematik hergeleitete Arbeitsthese — vor Umsetzung anwaltlich und steuerlich zu prüfen.

• Management Summary — die zehn wichtigsten Aussagen

- 1 Übertragbare und selbständig bewertbare Kryptowerte sind nach überwiegender Auffassung grundsätzlich sacheinlagefähig; eine Sachqualität nach § 90 BGB ist nicht erforderlich. Der BFH ordnete sie als Wirtschaftsgut mit messbarem Wert und Verkehrsfähigkeit ein (14.02.2023, IX R 3/22) — allerdings zum Steuerrecht; eine höchstrichterliche Entscheidung zur GmbH-Sacheinlage fehlt.
- 2 Es gibt nicht einen, sondern **sechs Wege** in die GmbH — mit erheblichen Unterschieden bei Aufwand, Steuerfolge und Haftung. Die Sachkapitalerhöhung ist der bekannteste, aber selten der günstigste.
- 3 Der kritische Punkt ist nicht die Zulässigkeit, sondern die **Werthaltigkeit**. Das Registergericht lehnt ab, wenn die Sacheinlage nicht unwesentlich überbewertet ist (§ 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG) — bei einem in 48 h zweistellig schwankenden Wert ein reales Risiko.
- 4 Maßgeblich ist die Werthaltigkeit im **Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung**; der Gutachtenstichtag kann abweichen und ist zum Anmeldetag zu aktualisieren. Zwischen Beschluss und Anmeldung liegen oft Wochen.
- 5 Ein bewusster **Sicherheitsabschlag** ist gesellschaftsrechtlich zulässig und geboten — das Verbot richtet sich gegen Überbewertung, nicht Unterbewertung. Steuerlich ist Unterbewertung dagegen nicht folgenlos (Kapitel 7).
- 6 Die offene Sacheinlage gegen Geschäftsanteile ist steuerlich ein **tauschähnlicher Vorgang** = Veräußerung. Bei Anschaffung unter einem Jahr entsteht im Privatvermögen ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG — ohne Liquiditätszufluss.
- 7 OFFENE RECHTSFRAGE: Nach § 23 Abs. 1 S. 5 EStG spricht viel dafür, dass die **verdeckte Einlage in die Kapitalrücklage** keinen Veräußerungstatbestand auslöst (Fiktion gilt nur für Grundstücke). Höchststrichterliche Klärung für Kryptowerte fehlt.
- 8 Der **Eigentumsnachweis** ist der am häufigsten unterschätzte Punkt. Ein Screenshot ist kein Nachweis — belastbar sind kryptografische Signaturen, Testtransaktionen und lückenlose Herkunftsdocumentation.
- 9 Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht zulassungspflichtig. Wiederholte OTC-Geschäfte, Vorabsprachen oder Beschaffung für Dritte können dagegen Kryptowerte-Dienstleistung sein; § 46 KMAg stellt Verstöße unter Strafe.
- 10 Der **Zeitbedarf** wird unterschätzt: von der Entscheidung bis zur Eintragung realistisch acht bis vierzehn Wochen, bei kryptounerfahrenem Registergericht auch mehr.



Vom privaten Schlüssel in die Bilanz. Die Einbringung ist zulässig — anspruchsvoll sind Volatilität, der Nachweis der Verfügungsmacht und die richtige Wahl des Wegs.

1 Einleitung: Warum Kryptowerte in eine Kapitalgesellschaft

Für Immobilien, Maschinen und Unternehmensanteile existieren seit Jahrzehnten eingespielte Verfahren: Der Wert ist gutachterlich belegbar, der Eigentumsübergang urkundlich nachvollziehbar, und Registergerichte prüfen solche Vorgänge routiniert. Bei Kryptowerten betreten Unternehmer, Notare und Registergerichte dagegen weitgehend Neuland — bei einem Vermögensgegenstand, dessen Wert sich binnen 48 Stunden zweistellig verändern kann und dessen Zuordnung an keiner Urkunde, sondern an einem privaten Schlüssel hängt.

Daraus entsteht das Grundproblem: Die gesellschaftsrechtlichen Regeln zur Sacheinlage sind für stabile, gutachterlich bewertbare Gegenstände geschaffen. Sie gelten auch für Kryptowerte — sie passen nur nicht ohne Weiteres. Wer das übersieht, riskiert eine Differenzhaftung in bar, eine Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss oder ein Registerverfahren über Monate.

Die Frage, ob Kryptowerte im Privatvermögen oder in einer Kapitalgesellschaft gehalten werden sollten, stellt sich einer wachsenden Zahl von Unternehmern, Family Offices und vermögenden Privatpersonen. Auslöser ist selten ein einzelnes Motiv, sondern eine Kombination aus fünf Beweggründen.

1.1 Vermögensschutz und Haftungstrennung

Kryptowerte im Privatvermögen unterliegen unmittelbar dem Zugriff privater Gläubiger. Eine GmbH schafft eine haftungsrechtliche Trennung: Das Gesellschaftsvermögen haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, nicht für die des Gesellschafters. Der Geschäftsanteil ist zwar pfändbar, die dahinterliegenden Coins sind es nicht unmittelbar — vorausgesetzt, die Einbringung erfolgt nicht in einer Krise und nicht in Gläubigerbenachteiligungsabsicht. Die §§ 129 ff. InsO und das Anfechtungsgesetz setzen klare Grenzen; eine Einbringung „kurz vor knapp“ ist anfechtbar und kann strafrechtlich relevant sein.

1.2 Professioneller Handel und Thesaurierung

Wer aktiv handelt, verliert im Privatvermögen die Steuerfreiheit nach Ablauf der Jahresfrist ohnehin und riskiert die Einstufung als gewerblicher Händler. In der GmbH ist der Handel systematisch Betriebsvermögen. Der Steuersatz auf thesaurierte Gewinne liegt mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer je nach Hebesatz bei rund 30 Prozent — deutlich unter dem Spitzensteuer-

satz. Der Preis: Die Steuerfreiheit nach einjähriger Haltedauer entfällt vollständig, und bei Ausschüttung kommt eine zweite Besteuerungsebene hinzu.

1.3 Nachfolgeplanung

Geschäftsanteile lassen sich mit Stimmrechten, Nießbrauch, Verfügungsbeschränkungen, Vorkaufsrechten und gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen verbinden. Kryptowerte sind technisch nahezu beliebig teilbar, vermitteln aber für sich genommen keine vergleichbaren Steuerungs- und Bindungsmöglichkeiten. Hinzu kommt: Der Zugriff auf private Schlüssel ist im Erbfall das größte operative Risiko. Eine Gesellschaft mit dokumentierter Schlüsselverwaltung, Vier-Augen-Prinzip und geregelter Vertretung löst ein Problem, an dem private Nachlässe regelmäßig scheitern.

1.4 Finanzierung und Bonität

Kryptowerte im Privatvermögen erscheinen in keiner Unternehmensbilanz. Eingebracht als Stammkapital oder Kapitalrücklage erhöhen sie die Eigenkapitalquote und können die Kreditwürdigkeit verbessern. Die Praxis ist ernüchternder als die Theorie: Viele Kreditinstitute bewerten Kryptobestände im Rating konservativ oder gar nicht. Der Effekt tritt ein, sollte aber nicht überschätzt werden.

1.5 Professionalisierung und Dokumentation

Der praktisch gewichtigste Grund: Die Gesellschaftsform erzwingt Ordnung. Buchführungspflicht, Jahresabschluss und die Aufzeichnungspflichten des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 führen dazu, dass Transaktionshistorie, Herkunftsnachweise und Bewertungen systematisch geführt werden. Wer diese Struktur einmal aufgebaut hat, ist bei Betriebsprüfungen, Bankanfragen und im Erbfall erheblich besser aufgestellt.

Wann sich die Einbringung nicht lohnt

Gegen eine Einbringung sprechen typischerweise: ein reiner Buy-and-Hold-Bestand, der ohnehin nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei veräußert werden könnte; Bestände unterhalb einer Größenordnung, bei der die laufenden Kosten der Gesellschaft nicht gedeckt sind; sowie die Absicht, kurzfristig privat auf das Vermögen zuzugreifen — jede Ausschüttung löst eine zweite Besteuerungsebene aus. Grobe Orientierung: Unterhalb eines mittleren sechsstelligen Betrags trägt sich die Struktur oft nicht. Das ist keine Regel, sondern ein Anlass zum Nachrechnen.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Kryptowerte in einer GmbH zu halten ist rechtlich zulässig; die Frage ist nicht ob, sondern über welchen Weg und zu welchem Preis.
- ✓ Die fünf typischen Motive sind Vermögensschutz, professioneller Handel, Nachfolgeplanung, Finanzierung und Dokumentationsqualität.
- ✓ Der Thesaurierungsvorteil wird durch Verlust der einjährigen Haltefristbefreiung und die zweite Besteuerungsebene bei Ausschüttung relativiert.
- ✓ Die Einbringung darf nicht der Gläubigerbenachteiligung dienen; §§ 129 ff. InsO und das Anfechtungsgesetz setzen deutliche Grenzen.
- ✓ Bei reinem Buy-and-Hold und kleineren Beständen ist die Gesellschaftsstruktur häufig wirtschaftlich nicht sinnvoll.

2 Die sechs Einbringungswege im Überblick

In der Beratungspraxis wird die Frage meist auf die Sachkapitalerhöhung verengt. Tatsächlich stehen sechs Wege zur Verfügung, die sich in Aufwand, Steuerfolge und Haftungsrisiko deutlich unterscheiden.

1 • Verkauf an die GmbH. Der Gesellschafter verkauft Coins zum Marktpreis; der Kaufpreis wird gezahlt oder als Darlehen stehen gelassen. Einfachster Weg: kein Notar, kein Registergericht, kein Sachgründungsbericht. Der Preis muss dem Fremdvergleich standhalten. Beim Gesellschafter liegt eine Veräußerung vor; nach Ablauf der Jahresfrist im Privatvermögen steuerfrei.

2 • Sacheinlage bei Gründung. Coins werden bei Gründung auf das Stammkapital geleistet. Erforderlich: Festsetzung im Gesellschaftsvertrag, Sachgründungsbericht (§ 5 Abs. 4 GmbHG), vollständige Leistung vor Anmeldung. Von Beginn an Betriebsvermögen; dafür ist der Bericht bei volatilen Werten anspruchsvoll und das Musterprotokoll ausgeschlossen.

3 • Sacheinlage bei Kapitalerhöhung. Bei bestehender Gesellschaft wird das Stammkapital erhöht. Gegenstand und Nennbetrag sind im Erhöhungsbeschluss eindeutig festzusetzen (§ 56 Abs. 1 GmbHG). Ein Sachgründungsbericht ist nicht vorgeschrieben; das Registergericht prüft die Werthaltigkeit über § 57a i. V. m. § 9c Abs. 1 GmbHG — bei Kryptowerten ist mit Rückfragen zu rechnen.

4 • Gesellschafterdarlehen. Coins werden darlehensweise überlassen (Sachdarlehen, Rückgewähr in gleicher Art und Menge). Flexibel und formfrei, schafft aber kein Eigenkapital, unterliegt im Insolvenzfall dem Nachrang (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) und wirft die Frage angemessener Verzinsung auf. Eher Zwischenlösung.

5 • Einlage in die Kapitalrücklage. Übertragung ohne Gegenleistung; Buchung in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Gesellschaftsrechtlich der schlankeste Weg: keine Kapitalmaßnahme, kein Notar, keine Registeranmeldung, keine Werthaltigkeitsprüfung. Steuerlich verdeckte Einlage — mit erheblichen Folgen (Kapitel 6). Voraussetzung: Alleingesellschafter oder Einstimmigkeit.

6 • Treuhandmodelle. Ein Treuhänder hält die Coins für Rechnung der Gesellschaft. Aufsichtsrechtlich und steuerlich das anspruchsvollste Konstrukt: Die wirtschaftliche Zurechnung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) muss belastbar sein, und der Treuhänder erbringt je nach Ausgestaltung eine erlaubnispflichtige Verwahrdienstleistung. Ohne spezialisierte Beratung abzuraten.

WEG	NOTAR / REGISTER	WERTPRÜFUNG	STEUERFOLGE GESELLSCHAFTER	TYPISCHER EINSATZ
Verkauf an die GmbH	nein	nein (Fremdvergleich)	Veräußerung; nach 1 Jahr steuerfrei	Standardweg bei liquider Gesellschaft
Sacheinlage Gründung	bei ja	ja (Bericht)	Veräußerung (tauschähnlich)	Neustrukturierung von Beginn an
Sacheinlage Kapitalerhöhung	bei ja	ja (Register)	Veräußerung (tauschähnlich)	Stärkung des Stammkapitals, Außenwirkung
Darlehen an die GmbH	nein	nein	keine Veräußerung	Zwischenlösung, kurzfristig
Einlage in die Rücklage	nein	nein	Einlage, i. d. R. keine Veräußerung	Steuroptimierte Übertragung nach Haltefrist
Treuhandmodell	nein	nein	abhängig von Ausgestaltung	Sonderfälle, Beratungsbedarf hoher

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH — DIE HÄUFIGSTE FEHLANNAHME IN DER BERATUNGSPRAXIS

Viele Mandanten kommen mit der festen Vorstellung, es müsse eine Sachkapitalerhöhung sein — weil das „offiziell“ und „sauber“ wirkt. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist das der aufwendigste und teuerste Weg zu einem Ergebnis, das über die Kapitalrücklage oder einen schlichten Verkauf ebenso erreichbar gewesen wäre. Sinnvoll ist die Sachkapitalerhöhung dann, wenn das erhöhte Stammkapital selbst gewollt ist: als Signal gegenüber Banken, zur Anpassung von Beteiligungsquoten oder weil eine bestimmte Stammkapitalziffer vertraglich gefordert ist.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Sechs Wege stehen zur Verfügung; die Sachkapitalerhöhung ist der bekannteste, aber selten der wirtschaftlichste.
- ✓ Verkauf und Einlage in die Kapitalrücklage kommen ohne Notar, Registergericht und Werthaltigkeitsprüfung aus.
- ✓ Die Wahl des Wegs entscheidet über die Steuerfolge beim Gesellschafter — nicht der eingebrachte Betrag.
- ✓ Das Gesellschafterdarlehen schafft kein Eigenkapital und ist im Insolvenzfall nachrangig.
- ✓ Treuhandmodelle sind aufsichtsrechtlich riskant und ohne spezialisierte Beratung nicht zu empfehlen.

3 Gesellschaftsrecht: Anforderungen an die Sacheinlage

3.1 Sacheinlagefähigkeit

ÜBERWIEGENDE AUFFASSUNG keine höchstrichterliche Entscheidung speziell zur Sacheinlage von Kryptowerten

Einlagefähig ist jeder Vermögensgegenstand, dessen wirtschaftlicher Wert feststellbar ist und der auf die Gesellschaft übertragen werden kann. Eine Sachqualität nach § 90 BGB ist nicht erforderlich — anderenfalls wären Forderungen, Lizenzen und Software nicht einlagefähig. Erforderlich sind Verkehrsfähigkeit, selbständige Bewertbarkeit und die Möglichkeit, der Geschäftsführung die freie Verfügung zu verschaffen.

Für Kryptowerte sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der BFH hat im Urteil vom 14.02.2023 (IX R 3/22) entschieden, dass Currency Token digitale Vermögenswerte mit messbarem Wert und Verkehrsfähigkeit sind (bestätigt in Rn. 31 des BMF-Schreibens vom 06.03.2025). Diese Entscheidung ist zum Steuerrecht ergangen und beantwortet die gesellschaftsrechtliche Frage nicht unmittelbar, liefert dafür aber die entscheidenden Bausteine: selbständige Bewertbarkeit und Verkehrsfähigkeit. Eine ausdrückliche höchstrichterliche Entscheidung zur GmbH-Sacheinlage liegt bislang nicht vor.

3.2 Sachgründungsbericht und Registerprüfung



Bei der Sachgründung verlangt § 5 Abs. 4 GmbHG einen Sachgründungsbericht, in dem alle Gesellschafter die für die Angemessenheit der Bewertung maßgeblichen Umstände darlegen. Bei der Kapitalerhöhung ist ein solcher Bericht nicht vorgeschrieben — die Werthaltigkeitsprüfung liegt dann allein beim Registerrichter. Über § 57a i. V. m. § 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG gilt: Die Eintragung ist abzulehnen, wenn Sacheinlagen nicht unwesentlich überbewertet worden sind. Wer den Vorgang gut aufbereitet einreicht, verkürzt das Verfahren erheblich.

3.3 Was in den Sachgründungsbericht gehört

- exakte Bezeichnung des Einlagegegenstands nach Art und Menge — nicht „Bitcoin im Wert von X“, sondern „n,nnnnnnnn BTC“ nebst Empfangsadresse der Gesellschaft;

- Herkunft der Kryptowerte: Erwerbszeitpunkt, Erwerbsart, Erwerbspreis, Handelsplatz;
- Bewertungsmethode einschließlich Handelsplätze, Zeitraum und Gewichtung;
- Bewertungsstichtag und Begründung der Stichtagswahl;
- Volatilität im Betrachtungszeitraum und Begründung des Sicherheitsabschlags;
- Nachweis der Verfügungsmacht des Einlegenden vor Übertragung;
- Nachweis der Übertragung auf eine von der Geschäftsführung kontrollierte Adresse (Transaktions-Hash);
- Darstellung der Verwahrstruktur (Cold Storage, Multisignatur, Zugriffsregelung).

3.4 Differenzhaftung und verdeckte Sacheinlage

Erreicht der Wert der Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung nicht den übernommenen Nennbetrag, haftet der Gesellschafter nach § 9 Abs. 1 GmbHG in Geld für den Fehlbetrag. Diese **Differenzhaftung** ist bei volatilen Werten das zentrale wirtschaftliche Risiko: Fällt der Kurs zwischen Beschluss und Anmeldung, entsteht eine Nachschusspflicht in bar.

Ein zweites Risiko liegt in der **verdeckten Sacheinlage** nach § 19 Abs. 4 GmbHG. Sie liegt vor, wenn formal eine Bareinlage vereinbart, wirtschaftlich aber eine Sacheinlage gewollt ist — etwa wenn der Gesellschafter Geld einzahlt und die Gesellschaft damit unmittelbar seine Coins erwirbt. Die Einlageverpflichtung ist dann nicht erfüllt; der Wert wird lediglich angerechnet, und die Beweislast trägt der Gesellschafter.

Praxis-Tipp — enge Taktung

Beurkundung, Übertragung der Coins, taggenaue Wertbestätigung und Anmeldung sollten innerhalb einer Woche liegen. Stimmen Sie den Notartermin erst ab, wenn Verwahrstruktur, Bewertungsunterlagen und Eigentumsnachweis fertig vorliegen — nicht umgekehrt. Der Notar kann in der Regel am Tag nach der Beurkundung anmelden, wenn die Unterlagen vollständig sind. Genau daran scheitert es am häufigsten.

Zeitliche Falle. Maßgeblich für die Werthaltigkeit ist die Anmeldung zum Handelsregister. Zwischen Beschluss und Anmeldung vergehen Tage bis Wochen, zwischen Anmeldung und Eintragung weitere Wochen. Bei einem Wert, der um 20 bis 30 Prozent fallen kann, ist der Sicherheitsabschlag keine Vorichtsmaßnahme, sondern Notwendigkeit — die Alternative ist die Differenzhaftung in bar.

3.5 Welches Dokument leistet was — und wer unterschreibt

DOKUMENT	INHALT UND FUNKTION		WER ZEICHNET — MIT WELCHER VERANTWORTUNG
Sachgründungsbericht	Darlegung der für die Bewertung maßgeblichen Umstände (§ 5 Abs. 4 GmbHG)		alle Gesellschafter; Haftung für Richtigkeit der Angaben
Versicherung § 8 Abs. 2 GmbHG	Bestätigung, dass die Einlage geleistet ist und zur freien Verfügung steht		Geschäftsführung; strafbewehrt nach § 82 GmbHG
Technische Bewertungsanlage	Kursquellen, Methodik, Volatilität, Herleitung des Abschlags		technischer Dienstleister; Datengrundlage, keine gutachterliche Verantwortung
Werthaltigkeitsbescheinigung	Bestätigung, dass der Wert den Nennbetrag erreicht		Wirtschaftsprüfer / Sachverständiger; berufsrechtliche Haftung
Sachverständigengutachten	Eigenständige Methodenbegründung	Wertermittlung mit	Sachverständiger; Haftung für das Gutachtenergebnis
Blockchain-Nachweis	Signaturprotokoll, Testtransaktion, Transaktions-Hashes, Verwahrbestätigung		technischer Dienstleister; Tatsachenbericht, unabhängig überprüfbar

Gesetzlich vorgeschrieben sind bei der GmbH nur der Sachgründungsbericht (bei Gründung) und die Versicherung der Geschäftsführung. Alle übrigen Unterlagen sind freiwillig — sie entscheiden aber darüber, ob das Registergericht Rückfragen stellt. Eine technische Bewertungsanlage ersetzt keine Werthaltigkeitsbescheinigung: Sie liefert die Daten, nicht die berufsrechtlich verantwortete Aussage über den Wert.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Nach überwiegender Auffassung sind Kryptowerte sacheinlagefähig; eine Sachqualität nach § 90 BGB ist nicht erforderlich. Eine höchstrichterliche Entscheidung fehlt.
- ✓ Bei der Gründung ist ein Sachgründungsbericht Pflicht, bei der Kapitalerhöhung prüft das Registergericht eigenständig.
- ✓ Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ist die Anmeldung zum Handelsregister, nicht der Beschluss.
- ✓ Erreicht der Wert den Nennbetrag nicht, greift die Differenzhaftung nach § 9 GmbHG in bar.
- ✓ Der Umweg über Barkapitalerhöhung und Ankauf kann eine verdeckte Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG) begründen.

4 Bewertung von Kryptowerten

4.1 Der Grundsatz: gemeiner Wert

Maßstab ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Bei etablierten Kryptowerten mit tiefen, liquiden Märkten ist das der Marktpreis. Die Schwierigkeit liegt nicht im Maßstab, sondern in seiner Konkretisierung: Es gibt keinen amtlich festgestellten Kurs, die Notierungen unterscheiden sich zwischen den Handelsplätzen, und der Preis ändert sich sekundlich.

4.2 Vier Bewertungsmethoden

ÜBERWIEGENDE AUFFASSUNG zur Bewertung volatiler Sacheinlagen besteht keine ausdrückliche Regelung

METHODE	VORGEHEN	EIGNUNG
Stichtagskurs	Kurs eines definierten Handelsplatzes zu einer definierten Uhrzeit	Nur bei sehr kurzer Zeitspanne; anfällig für Kritik
Tagesdurchschnitt	Volumengewichteter Durchschnitt eines Handelstages über mehrere Börsen	Praktikabler Standard für kleinere Einbringungen
Gewichteter Durchschnitt (Zeitraum)	Volumengewichtet über 3–6 Monate, analog § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG	Für volatile Werte gut begründbar, an vertraute Vorschrift angelehnt
Sachverständigengutachten	Bewertung durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen	Bei größeren Volumina, illiquiden Token, absehbaren Rückfragen

Die Anlehnung an § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG ist methodisch gut vertretbar: Die Vorschrift erlaubt bei Wertpapieren die Bewertung zum gewichteten Durchschnittskurs der letzten drei Monate und begegnet damit genau dem Problem — kurzfristige Ausschläge sollen die Bewertung nicht verzerren. Wer diese Analogie im Sachgründungsbericht offenlegt und begründet, argumentiert auf vertrautem Terrain, auch für ein Registergericht ohne Kryptoerfahrung. Ein historischer Durchschnitt ersetzt jedoch nicht die Prüfung des aktuellen Marktwerts zum Anmeldetag.

4.3 Umgang mit Volatilität

- **Zeitliche Glättung:** Durchschnittsbildung über einen längeren Zeitraum statt Stichtagskurs.
- **Sicherheitsabschlag:** bewusster Ansatz unterhalb des ermittelten Werts — der gebotene Puffer (Kapitel 7).

- **Zeitliche Straffung:** Verkürzung des Zeitraums zwischen Bewertung, Beurkundung, Übertragung und Anmeldung. Wirksamstes und am häufigsten vernachlässigtes Mittel.

4.4 Der Bewertungsstichtag



Aus dieser Reihenfolge folgt kein Gebot, das Gutachten auf den Anmeldetag zu datieren. Sachgerecht ist eine zweistufige Dokumentation: eine ausführliche Bewertung auf einen definierten Stichtag und ergänzend eine kurze Aktualitäts- bzw. Werthaltigkeitsbestätigung zum Anmeldetag. Eine allein auf einen weit zurückliegenden Stichtag gestützte Bewertung ohne Aktualisierung ist angreifbar.

Typischer Fehler

Ein Gutachten wird vier Wochen vor der Beurkundung erstellt und unverändert eingereicht. Das Registergericht prüft die Werthaltigkeit jedoch zum Anmeldetag — das Gutachten beantwortet damit die falsche Frage. Abhilfe: ausführliche Bewertung auf den Stichtag plus einseitige, taggenaue Bestätigung der fortbestehenden Werthaltigkeit zum Anmeldetag.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Maßstab ist der gemeine Wert; bei liquiden Kryptowerten der Marktpreis.
- ✓ Empfohlener Standard ist der volumengewichtete Durchschnittskurs über 3–6 Monate (analog § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG).
- ✓ Mehrere Handelsplätze heranziehen und die Auswahl begründen — Einzelkursquellen sind angreifbar.
- ✓ Ein Sachverständigengutachten kommt bei größeren Volumina und illiquiden Token in Betracht.
- ✓ Die Werthaltigkeit muss zum Anmeldetag bestehen; eine taggenaue Bestätigung gehört zu den Unterlagen.

5 Eigentums- und Verfügungsnachweis

Dieses Kapitel behandelt den am häufigsten unterschätzten Punkt. Notare, Registergerichte, Wirtschaftsprüfer und Banken fragen zunehmend, wie nachgewiesen wird, dass der Einlegende vor der Übertragung Verfügungsberechtigt war und die Gesellschaft danach die freie Verfügung erlangt hat. Ein Screenshot des Wallet-Guthabens beantwortet diese Frage nicht.

5.1 Was ein Nachweis leisten muss



5.2 Kryptografische Signatur (Proof of Ownership)

Das belastbarste Instrument. Der Inhaber signiert mit dem privaten Schlüssel der Ausgangsadresse eine Nachricht mit individuellem, vorab festgelegtem Text — etwa Gesellschaftsname, Datum und Urkundenrolle. Wer die gültige Signatur erzeugen kann, kontrolliert den Schlüssel. Die Signatur ist von jedem Dritten unabhängig überprüfbar und erfordert keine Bewegung der Coins. Der individuelle Text verknüpft den Nachweis mit genau diesem Einbringungsverfahren.

5.3 Testtransaktion

Ergänzend oder alternativ wird ein Kleinstbetrag von der Ausgangs- an die Zieladresse gesendet. Öffentlich nachvollziehbar, belegt die Verfügungsmacht praktisch. Nachteil: Netzwerkgebühren, und die Zuordnung ergibt sich nur aus der zeitlichen Nähe. Bei UTXO-Ketten kann der Betrag in einem Wechselgeld-Output landen und die Zuordnung verkomplizieren.

5.4 Blockchain-Nachweis der Übertragung

Die Übertragung wird über den Transaktions-Hash dokumentiert. In die Unterlagen gehören vollständiger Hash, Absender- und Empfängeradresse, Betrag, Blockzeitstempel (UTC), Blockhöhe und Zahl der Bestätigungen. Die Angaben sind über jeden Block-Explorer unabhängig überprüfbar — ein Vorteil gegenüber jedem anderen Einlagegegenstand, den die Beteiligten selten ausschöpfen.

5.5 Verwahrung durch die Gesellschaft

VERWAHRFORM		BESCHREIBUNG	BEWERTUNG FÜR DIE EINBRINGUNG
Hardware-Wallet Storage)	(Cold)	Offline-Speicherung der Schlüssel, Tresor der Gesellschaft	Geeignet; Zugriffs- und Vertretungsregelung schriftlich fixieren
Multisignatur-Wallet		Mehrere Schlüssel erforderlich, z. B. 2-von-3	Empfohlen ab sechsstelligen Beträgen; bildet Vier-Augen-Prinzip ab
Zugelassener (CASP)	Anbieter	Verwahrung durch einen CASP mit MiCAR-Zulassung	Geeignet; Zulassungsstatus im ESMA-Register prüfen
Wallet des Gesellschafters		Coins verbleiben auf der bisherigen Adresse	Ungeeignet; freie Verfügung der Geschäftsführung nicht belegbar
Konto auf Handelsplattform		Bestand verbleibt auf einem Börsenkonto	Nur eingeschränkt; Konto muss auf die Gesellschaft lauten

Praxis-Tipp — Signatur beim Notar

Formulieren Sie den Signaturtext gemeinsam mit dem Notar und nehmen Sie die Urkundenrolle auf, z. B.: „Einbringung in die «Firma», UR-Nr. «...», «Datum»“. Signieren Sie in Gegenwart des Notars oder lassen Sie den Vorgang protokollieren — die Signatur ist damit nicht nur technisch prüfbar, sondern auch zeitlich und personell zugeordnet.

5.6 Herkunftsnachweis (Source of Funds)

Unabhängig vom Gesellschaftsrecht verlangen Notare, Kreditinstitute und Wirtschaftsprüfer zunehmend einen Nachweis der Mittelherkunft. Eine forensische Herkunftsanalyse — Rückverfolgung der Zuflüsse, Prüfung auf Berührungen mit sanktionierten Adressen, Mixing-Diensten oder gemeldeten Entitäten — schafft Klarheit, bevor Dritte die Frage stellen. Werden Bestände nach der Einbringung auffällig, trifft die Folgen die Gesellschaft: eingefrorene Börsenkonten, gekündigte Bankverbindungen, im Extremfall ein Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführung.

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH — UNSER VORGEHEN BEIM NACHWEISPAKET

Bewährt hat sich ein geschlossenes Dokumentenpaket, das Notar und Registergericht gemeinsam vorgelegt wird: signierte Eigentumsbestätigung mit Bezug auf die Urkundenrolle; Protokoll der Testtransaktion; Bewertungsdokumentation mit Kursquellen; Transaktionsnachweis mit vollständigem Hash; Bestätigung der Verwahrstruktur; Herkunftsanalyse der eingebrachten Bestände. Wer dieses Paket vollständig vorlegt, verkürzt die Bearbeitungszeit erheblich — und vermeidet die Rückfrageschleifen, die den Zeitplan sprengen und in einem volatilen Markt zusätzliches Bewertungsrisiko erzeugen.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Ein Screenshot des Wallet-Guthabens ist kein Eigentumsnachweis.
- ✓ Belastbar sind kryptografische Signaturen mit Bezug auf den konkreten Vorgang, ergänzt um eine Testtransaktion.
- ✓ Die Zieladresse muss von der Gesellschaft kontrolliert werden; sonst fehlt die freie Verfügung der Geschäftsführung.
- ✓ Multisignatur bildet das Vier-Augen-Prinzip technisch ab und ist ab sechsstelligen Beträgen zu empfehlen.
- ✓ Eine forensische Herkunftsanalyse vor der Einbringung verhindert, dass Auffälligkeiten erst die Gesellschaft treffen.

6 Steuerliche Behandlung

Der teuerste Denkfehler

Die Vorstellung, die Einbringung in die eigene GmbH sei steuerneutral, weil kein Geld fließt, ist unzutreffend. Die offene Sacheinlage gegen Gewährung von Geschäftsanteilen ist ein tauschähnlicher Vorgang = Veräußerung. Bei Anschaffung unter einem Jahr entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG — zu versteuern mit dem persönlichen Steuersatz, ohne dass ein Euro Liquidität zufließt.

6.1 Kryptowerte als Wirtschaftsgut

Der BFH hat mit Urteil vom 14.02.2023 (IX R 3/22) bestätigt, dass Currency Token „andere Wirtschaftsgüter“ i. S. d. § 23 EStG sind. Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025, das die Fassung vom 10.05.2022 ersetzt, folgt dieser Linie, verwendet durchgehend den Oberbegriff „Kryptowert“ und enthält erstmals ausführliche Regelungen zu Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten.

6.2 Offene Sacheinlage gegen Geschäftsanteile

Werden Kryptowerte gegen Geschäftsanteile eingebracht, liegt ein Tausch vor: Coins gegen Anteile. Auf Ebene des Gesellschafters eine Veräußerung zum gemeinen Wert. Die Folgen hängen allein von der Haltedauer ab:

- **Anschaffung unter einem Jahr:** steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Gewinn = gemeiner Wert minus Anschaffungskosten, persönlicher Steuersatz.
- **Anschaffung über einem Jahr:** Bei Currency-/Payment-Token im Privatvermögen liegt der Gewinn außerhalb § 23 EStG, sofern kein anderer Einkünftebestand greift. Die Gesellschaft erhält Anschaffungskosten in Höhe des gemeinen Werts (§ 6 Abs. 6 EStG).
- **Keine Verlängerung auf zehn Jahre** bei Currency-/Payment-Token (Rn. 63 BMF-Schreiben): Lending oder passives Staking führen bei Bitcoin/Ether nicht zu einer Zehnjahresfrist. Bei Utility-/Security-Token Einzelfallprüfung.
- **Fristneubeginn nach Tausch** (Rn. 55): Die Veräußerungsfrist beginnt nach jedem Tausch neu — je Tranche neu berechnen.

Der zweite Fall ist der attraktivste Ausgangspunkt: Der Gesellschafter überträgt steuerfrei, und die Gesellschaft startet mit einem auf den aktuellen Wert angehobenen Abschreibungs- und Veräußerungssockel. Ein späterer Verkauf durch die Gesellschaft löst nur auf die seit Einbringung entstandene Wertsteigerung Steuer aus.

6.3 Verdeckte Einlage in die Kapitalrücklage

OFFENE RECHTSFRAGE aus dem Gesetzeswortlaut hergeleitete Arbeitsthese; vor Umsetzung abzusichern

Überträgt der Gesellschafter die Coins ohne Gegenleistung, liegt eine verdeckte Einlage vor. Zentral ist eine oft falsch gelesene Vorschrift: § 23 Abs. 1 S. 5 EStG fingiert die verdeckte Einlage als Veräußerung — jedoch ausdrücklich nur „im Sinne des Satzes 1 Nummer 1“. Satz 1 Nr. 1 erfasst Grundstücke. Kryptowerte fallen unter Nr. 2 („andere Wirtschaftsgüter“) und werden von der Fiktion nach dem Wortlaut nicht erfasst.

Nach dem Gesetzeswortlaut spricht damit viel dafür, dass die verdeckte Einlage von Kryptowerten beim Gesellschafter keinen Veräußerungstatbestand auslöst — auch nicht innerhalb der Jahresfrist. Eine höchstrichterliche Entscheidung speziell zu Kryptowerten fehlt; die Gestaltung sollte nicht ohne steuerliche Prüfung und im Zweifel nicht ohne verbindliche Auskunft umgesetzt werden. Auf Gesellschaftsebene wird die Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG bewertet: grundsätzlich Teilwert, höchstens Anschaffungskosten, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einlage angeschafft wurde.

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH — DIE DREI-JAHRES-GRENZE — DER WICHTIGSTE GESTALTUNGSPARAMETER

Aus dem Zusammenspiel von § 23 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG ergibt sich eine kaum bekannte Systematik: **Einlage innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung** → Ansatz höchstens zu Anschaffungskosten; die stillen Reserven wandern in die Gesellschaft und werden dort bei Veräußerung voll besteuert. **Einlage mehr als drei Jahre nach Anschaffung** → es kann sich ein Ansatz zum Teilwert ergeben (möglicher Step-up). Ob und in welchem Umfang, ist wegen fehlender Rechtsprechung offen. Diese Konstellation kann bei länger gehaltenen Beständen deutlich günstiger sein als die offene Sacheinlage — sie ist aber keine gesicherte Gestaltung, sondern eine These. Vor Umsetzung steuerlich prüfen und über § 89 Abs. 2 AO absichern.

Fünf Größen, die auseinanderzuhalten sind: (1) der Wert der eingebrachten Kryptowerte (gemeiner Wert bzw. Teilwert); (2) der steuerliche Ansatz bei der GmbH (§ 6 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG); (3) die Anschaffungskosten der Beteiligung; (4) der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG); (5) der handelsrechtliche Zugangswert. Die Veräußerungsfiktion betrifft nur (1) und (3) — die übrigen Folgen sind getrennt zu beurteilen, insbesondere bei mehreren Gesellschaftern.

6.4 Verkauf an die Gesellschaft

Beim Verkauf zum Marktpreis liegt eine Veräußerung vor; die Steuerfolge entspricht der offenen Sacheinlage und hängt an der Jahresfrist. Zu beachten der Fremdvergleich: Ein überhöhter Kaufpreis führt zur verdeckten Gewinnausschüttung, ein zu niedriger zur verdeckten Einlage. Die Bewertung ist ebenso sorgfältig zu dokumentieren wie bei der Sacheinlage.

6.5 Laufende Besteuerung in der Gesellschaft

In der GmbH gehören Kryptowerte zum Betriebsvermögen; die Jahresfrist gilt nicht, jeder Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig. Die Belastung aus KSt (15 %), SolZ und GewSt liegt je nach Hebesatz bei etwa 30 %. Die Befreiung des § 8b KStG greift nicht — Kryptowerte sind keine Anteile an Kapitalgesellschaften. Bei Ausschüttung tritt die zweite Ebene hinzu (KapSt 25 % zzgl. SolZ, bei wesentlicher Beteiligung wahlweise Teileinkünfteverfahren). Der Vorteil der Struktur liegt in der Thesaurierung, nicht in der Entnahme.

6.6 Umsatzsteuer

Der Umtausch konventioneller Währungen in Kryptowerte und umgekehrt ist nach EuGH Hedqvist (C-264/14) umsatzsteuerbefreit. Für die Sacheinlage fällt keine Umsatzsteuer an, sofern der Einlegende nicht als Unternehmer handelt. Bei Einbringungen aus einem Betriebsvermögen ist die Frage gesondert zu prüfen.

6.7 Dokumentationspflichten

Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 hat die Nachweis- und Aufzeichnungspflichten deutlich verschärft und weist die Aufarbeitung weitgehend dem Steuerpflichtigen zu. Für Veranlagungszeiträume ab 2025 verbindlich. Bei Software-Einsatz ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen (GoBD). Erforderlich sind u. a.:

- vollständige Transaktionshistorie sämtlicher Adressen und Konten;
- Anschaffungszeitpunkte, -kosten und Verwendungsreihenfolge; je Wallet Methode beibehalten (Rn. 61 f.);
- Kursquellen mit Handelsplatz und Zeitpunkt; gleichmäßige Wertermittlung (Rn. 91);
- Wallet- und Adressverzeichnis mit Zuordnung zur Gesellschaft;
- Verfahrensdokumentation der Software (Rn. 98 i. V. m. GoBD);
- Bewertungs- und Einbringungsunterlagen einschließlich Transaktions-Hashes.

Rn. 104: Die Finanzbehörde kann Angaben zur Mittelherkunft, zu Wallet-Beständen an Stichtagen, genutzten Adressen und Transaktions-Hash-Werten anfordern. § 147a AO: Übersteigt die Summe positiver Überschusseinkünfte 500.000 € (ab 01.01.2027: 750.000 €), sind die Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren (Rn. 105).

KERNAUSSAGEN

- ✓ Die offene Sacheinlage ist ein tauschähnlicher Vorgang = Veräußerung — innerhalb der Jahresfrist steuerpflichtig ohne Liquiditätszufluss.
- ✓ Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Einbringung steuerfrei; die Gesellschaft erhält Anschaffungskosten in Höhe des gemeinen Werts.
- ✓ Die verdeckte Einlage löst bei Kryptowerten nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 5 EStG keinen Veräußerungstatbestand aus (Fiktion nur für Grundstücke).
- ✓ Die Drei-Jahres-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG entscheidet, ob die Einlage zum Teilwert oder höchstens zu Anschaffungskosten anzusetzen ist.
- ✓ In der Gesellschaft entfällt die Haltefristbefreiung; der Vorteil liegt in der Thesaurierung, nicht in der Ausschüttung.

7 Sonderkapitel: Unterbewertung als Risikopuffer

Dieses Kapitel liegt an der Schnittstelle, an der Gesellschaftsrecht und Steuerrecht auseinanderlaufen. Bei Immobilien und Maschinen ist der Zielkonflikt beherrschbar, weil sich die Werte kaum verändern. Bei Kryptowerten ist er strukturell.

7.1 Der Zielkonflikt

Gesellschaftsrechtlich ist die Richtung eindeutig: Das Gesetz schützt Gläubiger vor Überbewertung (§ 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG). Eine Untergrenze kennt das Gesetz nicht. Wer 10 Bitcoin einbringt und Anteile im Nennwert von 100.000 € übernimmt, obwohl der Marktwert bei 900.000 € liegt, verstößt gegen keine Vorschrift des GmbH-Rechts — der übersteigende Betrag fließt in die Kapitalrücklage. Steuerlich kehrt sich die Betrachtung um: Das Steuerrecht interessiert sich für den gemeinen Wert, nicht den Nennbetrag. Eine bewusst niedrige Bewertung kann in eine teilweise verdeckte Einlage umschlagen.

7.2 Wie viel Abschlag ist vertretbar?

OFFENE RECHTSFRAGE weder Bewertungsnorm noch Rechtsprechung; die folgenden Werte sind ein Rechenbeispiel

Eine gesetzliche Grenze existiert nicht. Sachgerecht ist eine Herleitung aus vier Größen: der historischen Volatilität des konkreten Kryptowerts, seiner Liquidität, der erwarteten Zeitspanne bis zur Anmeldung und dem gewünschten Sicherheitsniveau — etwa über einen Value-at-Risk-Ansatz. Die folgende Tabelle ist ausschließlich ein modellhaftes Rechenbeispiel, kein Branchenstandard und keine Empfehlung:

ZEITRAUM BIS ANMELDUNG	BITCOIN / ETHER	ETABLIERTE ALTCOINS	BEMERKUNG
bis 1 Woche	10 – 15 %	20 – 25 %	Straffe Taktung, geringstes Risiko
2 – 4 Wochen	20 – 25 %	30 – 40 %	Praxistypischer Regelfall
über 4 Wochen	30 – 40 %	im Einzelfall höher	Verfahrensdauer verkürzen wirkt meist stärker

Modellhafte Orientierung ohne empirische oder rechtliche Grundlage — die Werte sind im Einzelfall herzuleiten. Der wesentliche Hebel liegt in aller Regel nicht in der Höhe des Abschlags, sondern in der Verkürzung des Zeitraums bis zur Anmeldung. Ein sehr hoher Abschlag kann zudem die Rückfrage auslösen, warum die Beteiligten ihrer eigenen Bewertung nicht folgen — entscheidend ist die Nachvollziehbarkeit der Herleitung.

7.3 Wann wird aus konservativer Bewertung eine verdeckte Einlage?

Die Grenze verläuft dort, wo die Wertdifferenz nicht mehr kaufmännische Vorsicht ist, sondern eine unentgeltliche Zuwendung. Vier Kriterien: **Begründbarkeit** (aus messbarer Volatilität und Verfahrensdauer hergeleitet?), **Konsistenz** (derselbe Maßstab bei allen Gesellschaftern?), **Dokumentation** (zum Bewertungszeitpunkt schriftlich?), **Verhältnismäßigkeit** (Größenordnung, die auch ein Dritter angesetzt hätte?). Wird die Grenze überschritten, ist der übersteigende Betrag eine verdeckte Einlage, erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung und wird im Einlagekonto (§ 27 KStG) erfasst. Problematisch wird es erst, wenn der Vorgang nicht dokumentiert ist.

7.4 Wie gehen Registergerichte mit volatilen Vermögenswerten um?

Ein einheitliches Bild besteht nicht; belastbare Erhebungen fehlen. Berichtet werden drei Muster: Gerichte mit Kryptoerfahrung prüfen Nachvollziehbarkeit der Kursquellen und Verfügungsmacht. Gerichte ohne Erfahrung fordern häufig eine Werthaltigkeitsbescheinigung an, auch wenn die Rechtslage sie nicht zwingend verlangt. Einzelne Gerichte stellen Fragen aus dem Immobilienrecht („Verkehrswertgutachten“, „Lastenfreiheit“), die auf Kryptowerte nicht passen.

Hinweis für die Praxis

Die Prüfung verläuft reibungsloser, wenn die Bewertungsmethode an eine dem Gericht vertraute Vorschrift angelehnt und dies ausdrücklich benannt wird. Die Analogie zu § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG leistet mehr als jede technische Erläuterung zur Blockchain. Ebenso hilfreich: eine einseitige Zusammenfassung zu Beginn der Unterlagen — was eingebracht wird, wie bewertet wurde, welcher Abschlag angesetzt ist und wie die Verfügungsmacht nachgewiesen wird.

7.5 Welche Dokumentation reduziert Rückfragen?

- schriftliche Herleitung des Abschlags mit Volatilitätskennzahlen des Betrachtungszeitraums;
- mindestens drei Handelsplätze mit Begründung der Auswahl;
- Gegenüberstellung von Marktwert, Abschlag und angesetztem Wert in tabellarischer Form;
- taggenaue Bestätigung der Werthaltigkeit zum Anmeldetag;
- Erläuterung der Bewertungsmethode in allgemeinverständlicher Sprache;
- vollständiges Nachweispaket zur Verfügungsmacht nach Kapitel 5.

7.6 Die Rolle von Gutachtern und Wirtschaftsprüfern

Eine Werthaltigkeitsbescheinigung ist bei der GmbH gesetzlich nicht vorgeschrieben — anders als bei der AG (§ 33 Abs. 2 AktG). Das Registergericht kann sie anfordern. Ab einem mittleren siebenstelligen Volumen, bei weniger liquiden Token und bei einem Registergericht ohne Kryptoerfahrung ist es wirtschaftlich sinnvoll, sie von vornherein beizubringen: Die Kosten liegen deutlich unter dem Risiko einer mehrwöchigen Verzögerung im volatilen Markt.

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH — POSITION ZUM SICHERHEITSABSCHLAG

Ein hoher Abschlag löst das gesellschaftsrechtliche Problem und schafft ein steuerliches. Ein niedriger Abschlag ist steuerlich sauber und riskiert die Differenzhaftung. Es gibt keinen Wert, der beide Ziele optimal erfüllt. Wer eine Zahl nennt, ohne die Verfahrensdauer zu kennen, arbeitet mit einer Faustformel statt einer Analyse. Die einzige Gestaltung, die den Konflikt tatsächlich auflöst, ist der Verzicht auf die Kapitalmaßnahme: Wer die Coins in die Kapitalrücklage einlegt oder an die Gesellschaft verkauft, hat weder ein Registergericht noch eine Differenzhaftung — und muss keinen Sicherheitsabschlag begründen.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Das GmbH-Recht verbietet Überbewertung, nicht Unterbewertung — ein Sicherheitsabschlag ist zulässig.
- ✓ Steuerlich zählt der gemeine Wert; der übersteigende Betrag ist eine verdeckte Einlage (Einlagekonto § 27 KStG).
- ✓ Der wirksamste Hebel ist nicht die Höhe des Abschlags, sondern die Verkürzung der Verfahrensdauer.
- ✓ Entscheidend ist die nachvollziehbare Herleitung aus gemessener Volatilität, Liquidität und Zeitrisko.
- ✓ Wer den Zielkonflikt vermeiden will, wählt die Kapitalrücklage oder den Verkauf statt der Kapitalmaßnahme.

8 Aufsichtsrecht: MiCAR, KMAG und die BaFin-Erlaubnis

Seit dem 30.12.2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) für Kryptowerte-Dienstleistungen. In Deutschland flankiert durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz und das Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG). Die nationalen Übergangsregelungen für Bestandsinstitute sind zum 31.12.2025 ausgelaufen.

8.1 Die entscheidende Abgrenzung: eigenes Vermögen oder Dienstleistung für Dritte

GESICHERTE RECHTSLAGE im Ausgangspunkt; die Zuordnung im Einzelfall bleibt eine Frage der wirtschaftlichen Betrachtung

Die Erlaubnispflicht knüpft nicht an Volumen oder Handelsfrequenz an, sondern an die Frage, ob eine Dienstleistung gegenüber Dritten erbracht wird. Eine Gesellschaft, die ausschließlich eigene Kryptowerte kauft, hält, verwahrt und verkauft, erbringt keine Kryptowerte-Dienstleistung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 MiCAR und benötigt insoweit keine Zulassung nach Art. 59 MiCAR. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Struktur — Vorabsprachen, Kommissionsmodelle, Beschaffung auf Nachfrage Dritter oder die Verwahrung fremder Bestände können die Bewertung verändern.

TÄTIGKEIT	ZULASSUNG?	EINORDNUNG NACH ART. 3 ABS. 1 NR. 16 MICAR
Kauf, Halten, Verkauf eigener Kryptowerte	grds. nein	kein Dienstleistungstatbestand, solange kein Kundenbezug
Verwahrung eigener Bestände	grds. nein	keine Verwahrung „für Kunden“ (lit. a)
Verwahrung für Dritte	ja	Verwahrung und Verwaltung für Kunden (lit. a)
Tausch für Kunden	ja	Tausch gegen Geld / andere Kryptowerte (lit. e, f)
Ausführung / Vermittlung von Kundenaufträgen	ja	Ausführung sowie Annahme und Übermittlung (lit. g, h)
Betrieb einer Handelsplattform für Dritte	ja	Betrieb einer Handelsplattform (lit. d)
Anlageberatung / Portfolioverwaltung	ja	Beratung bzw. Portfolioverwaltung (lit. i, j)
Transferdienste für Dritte	ja	Transferdienstleistungen für Kunden (lit. c)

8.2 Die Grauzone: OTC-Geschäfte und wiederholte Vermittlung

Riskant wird es, wo die Gesellschaft für nahestehende Personen mitzuhandeln beginnt — Familienangehörige, befreundete Unternehmer, Mitgesellschafter. Sobald Kryptowerte Dritter verwahrt oder Aufträge Dritter ausgeführt werden, ist der Tatbestand erfüllt, unabhängig von Vergütung und Bezeichnung. Die Beurteilung knüpft an die tatsächliche Tätigkeit an, nicht an ihre Benennung.

Strafbarkeit ohne Zulassung

Das Erbringen von Kryptowerte-Dienstleistungen ohne die erforderliche Zulassung ist keine bloße Ordnungswidrigkeit. § 46 KMAG stellt Verstöße unter Strafe; der Strafraum reicht bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Die BaFin kann daneben die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die Abwicklung anordnen. Wer auch nur erwägt, für Dritte tätig zu werden, sollte die Erlaubnispflicht vorab durch eine spezialisierte Kanzlei prüfen lassen — eine Selbsteinschätzung trägt hier nicht.

8.3 Family Offices und Poolstrukturen

Bündelt eine Gesellschaft Kryptovermögen mehrerer Familienstämme oder Investoren, kann neben der MiCAR-Zulassungspflicht auch das Kapitalanlagegesetzbuch einschlägig sein, wenn ein Investmentvermögen vorliegt. Die Abgrenzung ist anspruchsvoll und im Einzelfall zu klären.

8.4 Geldwäscherechtliche Aspekte

Eine Gesellschaft, die ausschließlich eigenes Vermögen verwaltet, ist regelmäßig nicht Verpflichtete nach dem GwG. Sie ist jedoch Adressat der Sorgfaltspflichten anderer: Kreditinstitute, Notare und Handelsplattformen verlangen Nachweise zur Mittelherkunft. Eine vorbereitete Herkunftsdokumentation nach Kapitel 5 ist daher praktische Voraussetzung dafür, dass Bankverbindungen und Handelskonten dauerhaft nutzbar bleiben.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Die Erlaubnispflicht knüpft an die Tätigkeit für Dritte an, nicht an Volumen oder Handelsfrequenz.
- ✓ Verwaltung ausschließlich eigener Kryptowerte ist erlaubnisfrei – auch bei aktivem Handel.
- ✓ Sobald Kryptowerte Dritter verwahrt oder deren Aufträge ausgeführt werden, ist eine Zulassung erforderlich.
- ✓ § 46 KMAg stellt das Erbringen von Kryptowerte-Dienstleistungen ohne Zulassung unter Strafe.
- ✓ Bei Bündelung fremden Vermögens ist zusätzlich das Kapitalanlagegesetzbuch zu prüfen.

9 Bilanzierung nach HGB und IFRS

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Die Ausführungen beziehen sich auf fungible Currency- und Payment-Token ohne zusätzliche Rechtspositionen (Bitcoin, Ether, vergleichbare Kryptowerte). Für Utility-, Security-, hybride und tokenisierte Wertpapiere gelten abweichende Grundsätze (BMF-Schreiben Rn. 77); NFT sind ausdrücklich nicht erfasst (Rn. 5). Dort ist Einzelfallprüfung erforderlich.

9.1 Ansatz

ÜBERWIEGENDE AUFFASSUNG die handelsrechtliche Einordnung ist nicht unumstritten

Kryptowerte erfüllen die Ansatzvoraussetzungen eines Vermögensgegenstands nach § 246 HGB: selbstständig verwertbar, wirtschaftlicher Vorteil. Das Ansatzverbot des § 248 Abs. 2 S. 2 HGB greift nicht, weil sie entgeltlich erworben wurden. Die Einordnung als immaterieller Vermögensgegenstand wird handelsrechtlich überwiegend vertreten; die Finanzverwaltung geht einen anderen Weg (Rn. 41: nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter materieller Art). Für Ausweis, Bewertung und Abschreibung wirkt sich die Einordnung kaum aus, sollte aber im Anhang begründet werden.

9.2 Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen

Entscheidend ist die Zweckbestimmung (§ 247 Abs. 2 HGB): langfristiger Verbleib → Anlagevermögen, kurzfristige Handels-/Veräußerungsabsicht → Umlaufvermögen. Rn. 41 BMF-Schreiben: Bei Anlagevermögen Ausweis unter den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB), bei Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen (§ 266 Abs. 2 B. II. 4. HGB). Der Ausweis unter Finanzanlagen ist erklärungsbedürftig und im Anhang zu erläutern. Die Zuordnung ist zu begründen, zu dokumentieren und stetig beizubehalten.

9.3 Bewertung

	ANLAGEVERMÖGEN	UMLAUFVERMÖGEN
Zugangsbewertung	Anschaffungskosten	Anschaffungskosten
Bei Einlage	Wert nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG bzw. gemeiner Wert	entsprechend
Planmäßige Abschreibung	nein — keine bestimmbare Nutzungsdauer	nein
Folgebewertung	gemildertes Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB)	strenges Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB)
Wertaufholung	Zuschreibungsgebot bis Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 5 HGB)	Zuschreibungsgebot bis Anschaffungskosten

Am Bilanzstichtag empfiehlt sich ein Durchschnittswert aus mehreren bedeutenden Börsen sowie stetige Methodenbeibehaltung. Die Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze; eine Bewertung darüber ist nach HGB ausgeschlossen. § 256a HGB (Währungsumrechnung) ist nicht eröffnet — Kryptowerte sind keine Fremdwährung.

9.4 IFRS und US-GAAP im Vergleich

Nach IFRS überwiegen immaterielle Vermögenswerte (IAS 38); bei Händlern Vorräte (IAS 2). IAS 38 eröffnet das Neubewertungsmodell (beizulegender Zeitwert bei aktivem Markt, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis). Die US-Rechnungslegung erfasst Wertänderungen bestimmter Kryptowerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert — für deutsche Gesellschaften vor allem im Konzernkontext relevant.

Der bilanzielle Volatilitätseffekt

Strenges Niederstwertprinzip und Wertobergrenze der Anschaffungskosten führen zu einem asymmetrischen Bild: Kursverluste schlagen sofort aufs Ergebnis durch, Kursgewinne bleiben unsichtbar bis zur Realisierung. Ein Kursrückgang zum Stichtag kann einen bilanziellen Verlust auslösen, obwohl das Vermögen über den gesamten Zeitraum gewachsen ist. Wer mit Banken oder Investoren arbeitet, sollte diesen Effekt im Anhang erläutern.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Fungible Currency-/Payment-Token sind als Vermögensgegenstände zu bilanzieren; die Einordnung als immateriell wird überwiegend vertreten. Für NFT, Security-, Utility- und hybride Token gilt das Kapitel nicht.
- ✓ Die Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich nach der beabsichtigten Haltedauer und ist zu dokumentieren.
- ✓ Eine planmäßige Abschreibung findet nicht statt (keine bestimmbare Nutzungsdauer).
- ✓ Im Umlaufvermögen gilt das strenge, im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip; Anschaffungskosten sind die Obergrenze.
- ✓ Die Bewertungsmethode für den Stichtagskurs ist einmal festzulegen und stetig beizubehalten.

10 Praxisbeispiele

Hinweis zu den Beispielen

Die Fälle sind illustrativ, beruhen nicht auf konkreten Mandaten, Beträge sind gerundet. Sie setzen voraus: Kryptowerte im Privatvermögen, keine gewerbliche Tätigkeit, kein anderer Einkünftebestand, korrekt ermittelte Haltefristen je Tranche. Soweit sie auf den gekennzeichneten offenen Rechtsfragen beruhen, gilt der Vorbehalt. Jede reale Gestaltung erfordert Einzelfallprüfung durch Rechtsanwalt und Steuerberater.

Beispiel 1 · 250.000 € in Bitcoin, Haltedauer vier Jahre. Ein Handwerksmeister hält BTC im Wert von ~250.000 € (angeschafft vor vier Jahren zu 60.000 €) und möchte das Vermögen aus der privaten Haftungssphäre lösen. **Empfehlung:** Einlage in die Kapitalrücklage. Jahresfrist abgelaufen; nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG kommt bei > 3 Jahren ein Ansatz zum Teilwert in Betracht (Buchwert 250.000 € statt 60.000 €). Ob anerkannt, ist vorab steuerlich zu prüfen (verbindliche Auskunft erwägen). Kein Notar, kein Registergericht, keine Differenzhaftung. Aufwand: gering.

Beispiel 2 · 1 Mio. €, Stammkapitalerhöhung gewünscht. Eine Unternehmerin bringt 1 Mio. € in Ether ein und erhöht das Stammkapital auf 1.025.000 €, weil ein Geschäftspartner Mindestkapital fordert (Erwerb vor zwei Jahren). **Empfehlung:** Sachkapitalerhöhung — hier ist das erhöhte Stammkapital der Zweck. Jahresfrist abgelaufen, Einbringung steuerfrei. Gesellschaftsrechtlich Sicherheitsabschlag ansetzen; bei ~3 Wochen Verfahrensdauer sollte der Nennbetrag deutlich unter 1 Mio. € liegen. Enge Taktung, Werthaltigkeitsbescheinigung erwägen. Aufwand: hoch.

Beispiel 3 · 10 Mio. €, gemischtes Portfolio. Bitcoin, Ether und mehrere illiquide Token, teils über Handelsplattform, teils in eigener Verwahrung; Erwerb zwischen 6 Monaten und 6 Jahren. **Empfehlung:** Aufteilung nach Tranchen. Bestände außerhalb der Jahresfrist einbringen; Bestände innerhalb der Frist zunächst außen vor. Für illiquide Token Sachverständigengutachten; für einzelne Positionen Ansatz mit Null. Vorab forensische Herkunftsanalyse des Portfolios. Aufwand: sehr hoch; Vorlauf mind. ein Quartal.

Beispiel 4 · Family Office mit mehreren Beteiligten. Drei Geschwister bringen ihre Bestände in eine gemeinsame Holding ein, Anteile später auf die Kinder. **Empfehlung:** Kapitalrücklage scheidet aus (Wertverschiebung zugunsten der Mitgesellschafter). Sachgemäß: Sachkapitalerhöhung mit quotengerechter Anteilsgewährung oder Neugründung mit Sacheinlage. Zusätzlich: Schenkungsteuer der späteren Übertragung, Poolvereinbarung, Schlüsselverwaltung und Vertretung. Aufwand: hoch.

Beispiel 5 · Trading-GmbH. Ein aktiver Händler (mehrere hundert Transaktionen/Jahr) gründet eine GmbH, um zu professionalisieren und zu thesaurieren. **Empfehlung:** Verkauf des Bestands an die Gesellschaft zum Marktpreis, Kaufpreis als Gesellschafterdarlehen stehen lassen. Schlank, klare Anschaffungskostenbasis, spätere Rückzahlung ohne Ausschüttungsbesteuerung. Voraussetzung: sorgfältige Kaufpreisdokumentation (Fremdvergleich). Zusätzlich: Buchhaltungsanbindung und Verfahrensdokumentation nach GoBD.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Der richtige Weg hängt an drei Größen: Haltedauer, gewünschter Außenwirkung und Zahl der Beteiligten.
- ✓ Bei Beständen jenseits der Drei-Jahres-Grenze ist die Kapitalrücklage regelmäßig die wirtschaftlichste Lösung.
- ✓ Die Sachkapitalerhöhung lohnt sich, wenn das erhöhte Stammkapital selbst der Zweck ist.
- ✓ Gemischte Portfolios sollten in Tranchen nach Haltedauer und Liquidität eingebracht werden.
- ✓ Bei mehreren Gesellschaftern scheidet die Einlage ohne Anteilsgewährung wegen der Wertverschiebung aus.

11 Typische Fehler

NR.	FEHLER	FOLGE UND VERMEIDUNG
1	Bewertung auf zu weit zurückliegenden Stichtag	Werthaltigkeit muss zum Anmeldetag bestehen. Abhilfe: taggenaue Bestätigung zusätzlich zur ausführlichen Bewertung.
2	Kursquelle nur von einem Handelsplatz	Angreifbar. Abhilfe: mindestens drei bedeutende Handelsplätze, volumengewichtet.
3	Kein Sicherheitsabschlag	Bei Kursrückgang zwischen Beschluss und Anmeldung droht Differenzhaftung (§ 9 GmbHG) in bar.
4	Screenshot statt Eigentumsnachweis	Kein belastbarer Nachweis. Abhilfe: kryptografische Signatur mit Bezug auf den Vorgang plus Testtransaktion.
5	Übertragung auf eine Adresse des Gesellschafters	Freie Verfügung nicht belegbar. Abhilfe: neu erzeugte Gesellschaftsadresse mit Zugriffsregelung.
6	Einbringung innerhalb der Jahresfrist gegen Anteile	Steuerpflichtiger Gewinn (§ 23 EStG) ohne Liquidität. Abhilfe: Haltedauer prüfen, Weg wechseln oder verschieben.
7	Offene Sacheinlage und verdeckte Einlage verwechselt	Steuerfolgen grundlegend verschieden. Abhilfe: Gestaltung vorab schriftlich festlegen.
8	Barkapitalerhöhung mit anschließendem Ankauf eigener Coins	Risiko verdeckter Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG); Einlage gilt als nicht erbracht.
9	Handel für Familie/Bekannte über die Gesellschaft	Zulassungspflicht; § 46 KMG stellt Verstöße unter Strafe.
10	Keine Herkunftsdocumentation	Gekündigte Bankverbindungen, gesperrte Konten, Rückfragen. Abhilfe: forensische Herkunftsanalyse vorab.
11	Zu langer Zeitraum zwischen Beurkundung und Anmeldung	Erhöht Bewertungsrisiko. Abhilfe: Termine vorab abstimmen und eng takten.
12	Keine Regelung zur Schlüsselverwaltung	Bei Ausfall des Geschäftsführers ist die Gesellschaft handlungsunfähig. Abhilfe: Multisignatur, Vertretungsregelung, Notfallkonzept.

Risikomatrix

RISIKO	WAHRSCH.	AUSWIRKUNG	GEGENMASSNAHME	VERANTWORTLICH
Kursverfall Beschluss → Anmeldung	hoch	Differenzhaftung in bar (§ 9 GmbHG)	Zeitliche Straffung, hergeleiteter Abschlag, Wertbestätigung	Gesellschafter, RA
Unklarer Eigentums-/Verfügungsnachweis	mittel	Rückfrage, Verzögerung	Signatur mit Urkundenbezug, Testtransaktion, Verwahrbestätigung	techn. Dienstleister
Einbringung innerhalb der Haltedauer	mittel	Steuer ohne Liquidität	Haltefristen je Tranche prüfen, transchenweise / Wegwechsel	Steuerberater
Auffälligkeit in der Mittelherkunft	mittel	Gesperrte Bank-/Börsenkonten	Herkunftsanalyse vorab, schriftlicher Befund	techn. Dienstleister
Verwahrfehler Schlüsselverlust	/ niedrig–mittel	Vermögensverlust	Multisignatur, Zugriffs-/Vertretungsregelung, Notfallkonzept	Geschäftsführung
Verdeckte Sacheinlage (§ 19 IV GmbHG)	niedrig	Einlage gilt als nicht erbracht	Keine Barerhöhung mit Ankauf; Gestaltung vorab festlegen	Rechtsanwalt
Aufsichtsrechtliche Fehleinordnung	niedrig	Untersagung, Strafverfahren (§ 46 KMG)	Erlaubnispflicht vor jeder Modellerweiterung prüfen	RA, Geschäftsführung
Nichtanerkennung der Einlagebewertung	offen	Nachversteuerung, geänderter Buchwert	Verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO	Steuerberater

KERNAUSSAGEN

- ✓ Die häufigsten Fehler betreffen nicht das Gesellschaftsrecht, sondern Bewertung, Nachweis und Zeitplanung.
- ✓ Ein zu weit zurückliegender Bewertungsstichtag ist der Klassiker unter den Registerrückfragen.
- ✓ Die Einbringung innerhalb der Jahresfrist erzeugt Steuer ohne Liquidität.
- ✓ Der Umweg über eine Barkapitalerhöhung kann als verdeckte Sacheinlage gewertet werden.
- ✓ Fehlende Herkunftsdokumentation wirkt sich erst nach der Einbringung aus — dann aber auf die Gesellschaft.

12 Checkliste: von der Entscheidung bis zur Eintragung



Phase 1 · Vorprüfung (Woche 1–2). Bestandsaufnahme (welche Kryptowerte, Mengen, Anschaffungszeitpunkte/-kosten); Haltedauer je Tranche (Jahresfrist § 23 EStG, Drei-Jahres-Grenze § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG); Tauschvorgänge prüfen (Frist beginnt nach jedem Tausch neu, Rn. 55); Ziel klären; Wirtschaftlichkeitsrechnung; Steuerberater und Rechtsanwalt einbinden, ggf. verbindliche Auskunft.

Phase 2 · Vorbereitung (Woche 3–5). Einbringungsweg festlegen und begründen; Bewertungsmethode und Handelsplätze wählen; forensische Herkunftsanalyse beauftragen; Verwahrstruktur einrichten (Adressen, Zugriff, Vertretung); Eigentumsnachweis vorbereiten (Signaturtext, Testtransaktion); bei Kapitalmaßnahme Notartermin abstimmen; bei größeren Volumina Werthaltigkeitsbescheinigung beauftragen.

Phase 3 · Durchführung (Woche 6–7). Bewertung dokumentieren, Abschlag herleiten; Eigentumsnachweis erbringen (signieren, Testtransaktion, protokollieren); bei Kapitalmaßnahme beurkunden; Übertragung auf die Gesellschaftsadresse (Hash, Zeitstempel, Bestätigungen); taggenaue Werthaltigkeitsbestätigung; Nachweispaket dem Notar vollständig übergeben.

Phase 4 · Anmeldung und Eintragung (Woche 8–14). Anmeldung mit vollständigen Unterlagen; auf Rückfragen kurzfristig reagieren; Kursentwicklung dokumentieren; nach Eintragung Buchung und Zuordnung; Verfahrensdokumentation (GoBD); Einlagekonto (§ 27 KStG) fortschreiben.

Wer macht was — Zuständigkeiten im Überblick

BETEILIGTE	ZUSTÄNDIG FÜR	BRAUCHT VOM MANDANTEN
Rechtsanwalt	Wahl des Wegs, Beschlüsse, Übernahmeerklärung, Differenzhaftungs-/Anfechtungsrisiken	Gesellschaftsvertrag, Struktur, Zielsetzung
Steuerberater	Haltefristen, Einlagebewertung, Einlagekonto, verbindliche Auskunft	Transaktionshistorie, Anschaffungsdaten
Notar	Beurkundung, Anmeldung, Vollständigkeit der Registerunterlagen	Nachweispaket, Bewertung, Wertbestätigung
Registergericht	Prüfung der Werthaltigkeit und Anmeldung	nachvollziehbar aufbereitete Unterlagen
Wirtschaftsprüfer	Werthaltigkeitsbescheinigung, bilanzielle Erstbewertung	Bewertungsmethode, Kursquellen, Verwahrkonzept
Finanz Forensik GmbH	Herkunftsanalyse, Eigentums-/Verfügungsnachweis, Bewertungsdoku, technische Anlagen, Verwahrkonzeption	Wallet-Adressen, Zugriff auf die Transaktionshistorie
Mandant	Entscheidung, Bereitstellung der Unterlagen, Absicherung der Konten und Geräte	—

Phase 5 · Laufender Betrieb. Transaktionserfassung fortlaufend (nicht erst zum Jahresabschluss); Bewertungsmethode stetig beibehalten; Zugriffs- und Notfallkonzept jährlich prüfen; bei jeder Modelerweiterung Erlaubnispflicht neu prüfen; Herkunftsdokumentation für Neuzugänge fortschreiben.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Realistischer Zeitbedarf von der Entscheidung bis zur Eintragung: acht bis vierzehn Wochen.
- ✓ Die Vorprüfung entscheidet über den Weg — sie ist der wichtigste, aber am häufigsten übersprungene Schritt.
- ✓ Verwahrstruktur und Eigentumsnachweis sind vor der Beurkundung vorzubereiten, nicht danach.
- ✓ Zwischen Beurkundung und Anmeldung sollten möglichst wenige Tage liegen.
- ✓ Nach der Eintragung beginnt die eigentliche Arbeit: laufende Dokumentation und stetige Bewertung.

13 Technische Sonderfälle

Die vorangegangenen Kapitel unterstellen einen übersichtlichen Bestand: eigene Wallet, vollständige Anschaffungsdaten, liquider Markt. In der Praxis ist das die Ausnahme.

KONSTELLATION	PROBLEM	VORGEHEN
Bestände auf zentralen Handelsplattformen	Kein privater Schlüssel; Verfügungsmacht nicht per Signatur belegbar	Kontoauszüge/Auszahlungsbestätigungen; Übertragung auf Gesellschaftsadresse vor Anmeldung; alternativ Konto umschreiben
Mehrere Wallets und UTXO-Strukturen	Wechselgeld-Outputs erschweren Zuordnung der Anschaffungsdaten	Walletbezogene Betrachtung, Fortführung der Anschaffungsdaten für Change-Outputs (Rn. 56); Adressverzeichnis
Gestakte oder gesperrte Kryptowerte	Keine freie Verfügung im Anmeldezeitpunkt	Sperre vor Anmeldung auflösen; sonst scheidet Sacheinlage aus — Verkauf/spätere Einlage
Wrapped Token und Bridging	Jeder Tausch beginnt die Frist neu; Zuordnung erklärungsbedürftig	Brückenvorgänge lückenlos dokumentieren, Fristen je Tranche neu berechnen
Fehlende / verlorene Anschaffungsdaten	Anschaffungskosten und Haltedauer nicht belegbar	Rekonstruktion aus On-Chain-Daten und Exporten; Lücken offenlegen — Finanzbehörde schätzt (§ 162 AO)
Gemischte Wallets (privat + gesellschaftlich)	Freie Verfügung nicht belegbar	Vor Einbringung trennen: neue, ausschließlich von der Gesellschaft kontrollierte Adressen
Multisignatur mit externen Signatoren	Gesellschaft verfügt nicht allein	Schwellen so wählen, dass die Geschäftsführung ohne Dritte verfügen kann; Signatorenkreis fixieren
Token mit Transferbeschränkungen	Verkehrsfähigkeit und Sacheinlagefähigkeit fraglich	Übertragbarkeit in Protokoll und Emissionsbedingungen prüfen; im Zweifel nicht als Sacheinlage
Illiquide / manipulationsanfällige Märkte	Kein belastbarer Marktpreis ableitbar	Sachverständigengutachten; bei fehlendem Marktkurs Ansatz mit Null

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH — DER ZEITPLAN ENTSCHEIDET SICH AN DEN SONDERFÄLLEN

Nach unserer Erfahrung entscheidet sich der Zeitplan einer Einbringung meist an diesen Sonderfällen und nicht an der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung. Wer sie erst nach dem Notartermin entdeckt, verliert Wochen — und im volatilen Markt damit Bewertungssicherheit. Wir empfehlen, den Bestand vor der Wahl des Wegs technisch aufzunehmen: Adressen, Verwehrform, Sperren, Tauschvorgänge, Datenlücken. Erst danach lässt sich beurteilen, welcher Weg realistisch ist.

KERNAUSSAGEN

- ✓ Bestände auf Handelsplattformen lassen sich nicht per Signatur nachweisen — sie gehören vor der Anmeldung auf eine Gesellschaftsadresse.
- ✓ Gestakte oder gesperrte Kryptowerte stehen der Geschäftsführung nicht frei zur Verfügung und sind als Sacheinlage ungeeignet.
- ✓ Jeder Tausch — auch Wrapping und Bridging — beginnt die Veräußerungsfrist neu.
- ✓ Gemischte Wallets sind vor der Einbringung zu trennen; die Zieladresse muss allein der Gesellschaft zugeordnet sein.
- ✓ Datenlücken werden offengelegt, nicht überbrückt — sonst schätzt die Finanzbehörde nach § 162 AO.

A Anhang: Inhaltsanforderungen an die Nachweisdokumente

Der Anhang beschreibt, welche Angaben die technischen Nachweisdokumente enthalten sollten — ausdrücklich keine juristischen Vertragsmuster, sondern inhaltliche Anforderungen an die technische Dokumentation.

DOKUMENT		ERFORDERLICHE ANGABEN
Beschreibung Einlagegegenstands	des	Handelsbezeichnung und Netzwerk; Menge mit voller Nachkommastellenzahl; Empfangsadresse; Stichtag der Mengenangabe. Keine Formulierung „Bitcoin im Wert von X“.
Proof-of-Ownership-Text		Firma und Sitz; Urkundenrolle und Datum; Bezeichnung des Vorgangs; Ausgangsadresse; Name des Signierenden. So individuell, dass er nur zu diesem Vorgang passt.
Wallet-Zuordnungsbestätigung		Liste aller Adressen mit Rolle (Ausgang, Ziel, Wechselgeld); Verwahrform; Datum der Adresserzeugung; Bestätigung, dass die Zieladresse neu und ausschließlich der Gesellschaft zugeordnet ist.
Transaktionsnachweis		Vollständiger Hash; Absender-/Empfängeradresse; Betrag; Blockzeitstempel (UTC); Blockhöhe; Zahl der Bestätigungen; verwendeter Block-Explorer.
Technische Bewertungsanlage		Handelsplätze mit Begründung; Kurstyp; Betrachtungszeitraum; Volatilitätskennzahlen; Herleitung des Abschlags; Gegenüberstellung Marktwert/Abschlag/angesetzter Wert.
Werthaltigkeitsaktualisierung		Kurs zum Anmeldetag aus denselben Quellen; Menge; resultierender Wert; Gegenüberstellung zum Nennbetrag; Datum und Unterzeichner.
Source-of-Funds-Bericht		Rückverfolgungstiefe und Methodik; Analysewerkzeuge und Datenstand; Ergebnis der Prüfung auf sanktionierte Adressen, Mixing-Dienste, gemeldete Entitäten; Benennung der Einschränkungen.
Verwahr- und Zugriffsprotokoll		Verwahrform und Standort; Signaturschwelle bei Multisignatur; Zugriffsberechtigte und Vertretung; Notfallkonzept; Datum der letzten Überprüfung.

Zur Verwendung dieses Anhangs

Die Aufstellung ersetzt keine anwaltliche Prüfung der Beschluss- und Urkundentexte. Sie soll sicherstellen, dass die technischen Anlagen vollständig sind, bevor der Notar die Anmeldung einreicht. Bewährt hat sich, den Anhang dem Notariat vorab zu übersenden und die Zuständigkeit für jedes Dokument schriftlich festzuhalten.

§ Glossar

Bewertungsstichtag

Zeitpunkt, auf den der Wert der Sacheinlage ermittelt wird. Für die Werthaltigkeit maßgeblich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister.

CASP

Crypto-Asset Service Provider — Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Zulassung nach MiCAR.

Cold Storage

Verwahrung privater Schlüssel auf einem nicht mit dem Internet verbundenen Medium.

Differenzhaftung

Haftung des Gesellschafters in Geld, wenn der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag nicht erreicht (§ 9 GmbHG).

Gemeiner Wert

Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 BewG).

GoBD

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen in elektronischer Form.

Kapitalrücklage

Eigenkapitalposten für Zuzahlungen ohne Anteilsgewährung (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

KMAG

Kryptomärkteaufsichtsgesetz — deutsches Begleitgesetz zur MiCAR.

Kryptowert

Digitale Darstellung eines Werts/Rechts, die mittels Distributed-Ledger-Technologie übertragen und gespeichert werden kann.

MiCAR

Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte; für Kryptowerte-Dienstleistungen anwendbar seit 30.12.2024.

Multisignatur

Verwahrform, bei der mehrere private Schlüssel zur Verfügung erforderlich sind.

Niederstwertprinzip

Ansatz des niedrigeren von Anschaffungskosten und Stichtagswert; im Umlaufvermögen streng, im Anlagevermögen gemildert.

Proof of Ownership

Nachweis der Verfügungsmacht über eine Adresse durch Signatur mit dem privaten Schlüssel.

Sachgründungsbericht

Bericht der Gesellschafter über die für die Bewertung maßgeblichen Umstände (§ 5 Abs. 4 GmbHG).

Source of Funds

Nachweis der Mittelherkunft; von Banken, Notaren und Prüfern zunehmend gefordert.

Tauschähnlicher Vorgang

Übertragung eines Wirtschaftsguts gegen Gesellschaftsrechte; steuerlich eine Veräußerung.

Teilwert

Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG).

Transaktions-Hash

Eindeutige Kennung einer Blockchain-Transaktion; über jeden Block-Explorer überprüfbar.

Verdeckte Einlage

Zuwendung an die Gesellschaft ohne Gegenleistung in Gesellschaftsrechten.

Verdeckte Sacheinlage

Formal als Bareinlage vereinbarte, wirtschaftlich als Sacheinlage gewollte Leistung (§ 19 Abs. 4 GmbHG).

Werthaltigkeitsbescheinigung

Bestätigung eines Sachverständigen/WP über den Wert der Sacheinlage; bei der GmbH nicht vorgeschrieben, aber anforderbar.

QUELLENVERZEICHNIS

GESETZE & VERORDNUNGEN

§§ 5, 7, 8, 9, 9c, 19, 55, 56, 57a GmbHG · §§ 6, 22, 23 EStG · §§ 8, 8b, 27 KStG · §§ 246, 247, 248, 253, 256a, 266, 272 HGB · §§ 39, 89, 147a, 162 AO · § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG · VO (EU) 2023/1114 (MiCAR) · VO (EU) 2023/1113 · § 46 KMAG

RECHTSPRECHUNG

BFH 14.02.2023 – IX R 3/22 (Kryptowerte als Wirtschaftsgut) · BFH 24.11.1993 – X R 49/90 (Durchschnittsmethode) · BFH 06.02.2018 – IX R 33/17 · EuGH 22.10.2015 – C-264/14 (Hedqvist, USt-Befreiung)

VERWALTUNG

BMF-Schreiben vom 06.03.2025 (IV C 1, 106 Rn.), ersetzt Fassung 10.05.2022 — u. a. Rn. 3–5, 31 f., 41, 43/91, 53, 55, 61 ff., 63, 77 ff., 98, 103–106 · BaFin-Merkblätter zu Kryptowerte-Dienstleistungen & Kryptoverwahrgeschäft · IDW Knowledge Paper (2022) · ESMA-Register

Sämtliche Aussagen stützen sich auf die mit Fundstelle nachgewiesenen Primärquellen; offene Fragen sind gekennzeichnet. Kommentar-/Aufsatzliteratur (GmbHR, NZG, ZIP, DStR u. a.) wurde nicht ausgewertet. Stand: August 2026.

UNSERE LEISTUNGEN BEI DER EINBRINGUNG

Die Finanz Forensik GmbH ergänzt die rechtliche und steuerliche Beratung um die blockchaintechnischen und forensischen Nachweise — gerade diese Unterlagen entscheiden über die Dauer des Registerverfahrens.

LEISTUNG	WAS SIE ERHALTEN
Wallet- und Herkunftsanalyse (Source of Funds)	Rückverfolgung der Zuflüsse, Prüfung auf Berührungen mit sanktionierten Adressen, Mixing-Diensten und gemeldeten Entitäten; schriftlicher Befund für Bank, Notar und WP.
Eigentums-Verfügungsnachweis	und Abgestimmter Signaturtext mit Bezug auf die Urkundenrolle, protokollierte Testtransaktion, unabhängig prüfbares Nachweisdokument.
Technische Bewertungsdokumentation	Volumengewichtete Kursermittlung über mehrere Handelsplätze, Volatilitätskennzahlen, Herleitung des Sicherheitsabschlags, taggenaue Kursbestätigung zum Anmeldetag.
Technische Anlagen Sachgründungsbericht	zum Adressverzeichnis, Transaktionsnachweise mit vollständigen Hashes, Signaturprotokolle, allgemeinverständliche Methodenerläuterung fürs Registergericht.
Verwahrkonzeption	Auslegung der Wallet-Struktur (Cold Storage, Multisignatur), Zugriffs-, Vertretungs- und Notfallregelung, schriftlich fixiert.
Zuarbeit für Notar, Steuerberater, WP	Zusammenstellung des vollständigen Nachweispakets, aufbereitete Transaktionshistorie je Tranche, Unterlagen für die GoBD-Verfahrensdokumentation.
Laufende Überwachung	Monitoring der Gesellschaftsadressen und fortlaufende Dokumentation für die Betriebsprüfung.

Abgrenzung — was wir nicht tun

Wir erbringen keine Rechtsdienstleistungen und keine Hilfeleistung in Steuersachen. Wahl des Wegs, Beschlüsse und steuerliche Beurteilung bleiben bei Kanzlei und Steuerberatung. Wir liefern technische Bewertungsdokumentation als Datengrundlage; die förmliche Werthaltigkeitsbescheinigung stellt ein Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger aus.

ÜBER DEN AUTOR



David Lüdtké

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

Gerichtsfeste Kryptotransaktionsanalysen, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und gutachterliche Aufbereitung für Strafverteidiger, Insolvenzverwalter und Unternehmen. Zertifiziert als Crystal Expert (CECF · CEEI · CEUI). **Kontakt:** postfach@finanz-forensik.de · www.finanz-forensik.de

Herausgeber: Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 · Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lüdtké, David Lüdtké. Dieses Whitepaper ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung im Einzelfall und gibt den Stand August 2026 wieder; Teile sind nicht abschließend geklärt. Vor jeder Umsetzung sind Rechtsanwalt und Steuerberater einzubinden; in Zweifelsfällen empfiehlt sich eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO. Eine Haftung für Entscheidungen auf Grundlage dieses Whitepapers wird nicht übernommen. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.